

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nahmen wie Verweis, Besoldungskürzung und disziplinarische Entlassung. Schliesslich müsse der fehlbare Beamte auch noch damit rechnen, dass vom Verletzten der Zivilrichter mit dem Ziel aufgerufen werde, die Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Beamten festzustellen und (oder) Schadenersatz zu verlangen. Im besonderen äusserte sich Haubensak über die strafrechtlichen Aspekte, die Regelung der Schweigepflicht in der Beamtenengesetzgebung, den Schutz der Privatpersonen durch das Schweiz. Zivilgesetzbuch bei Verletzung des Amtsgeheimnisses und die Auswirkungen der Datenschutzgebung.

W. L.

ENTSCHEIDE

Wann kombinierte Beiratschaft?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Einem wegen seiner Entlassung als privatrechtlicher Staatsangestellter auf schizophrener Grundlage verfolgungswahnhaft gegen den Staat prozessierenden Mann ist nicht notwendigerweise eine kombinierte Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft aufzuerlegen. Nach den Umständen kann eine Mitwirkungsbeiratschaft genügen.

Der ehemalige Angestellte war wegen der Auswirkungen seines psychischen Leidens fristlos entlassen worden und hatte sich in der Folge in eine Reihe von Verfahren verwickelt, in denen er von seinem früheren Arbeitgeber, dem Kanton Waadt, eine Entschädigung erwirken wollte. Die kantonale Justiz hatte ihm schliesslich eine kombinierte Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft im Sinne von Art. 395 Abs. 1 und 2 des Zivilgesetzbuches beigegeben. Mit einer Berufung an das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) erreichte der Verbeiratete jedoch die Aufhebung des verwaltenden Teils der Beiratschaft.

Die Institution

Die Beiratschaft als Beschränkung der Handlungsfähigkeit besteht in einer notwendigen Mitwirkung des Beirats bei den in Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 ZGB aufgezählten Rechtsakten. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen weniger als eine Vormundschaft nötig erscheint, kann dem Betroffenen die Verwaltung seines Vermögens entzogen und diese einem Verwaltungsbeirat übergeben werden. Dabei bleibt dem Verbeirateten die freie Verfügung über sein Einkommen (Art. 395 Abs. 2 ZGB). Die Kombination beider Arten von Beiratschaft ist von der Rechtslehre wie von der Rechtsprechung aber zugelassen worden (Bundesgerichtsurteile BGE 81 II 264; 66 II 12ff.). Diese Kombination ändert nichts an der freien Verfügung des Verbeirateten über sein Einkommen und geht weniger weit als eine Vormundschaft. Solange das Bedürfnis nach persönlicher Obsorge nicht einzig auf gesundheitlichen Gründen beruht, kann ein solcher Beirat sich auch um die nötige persönliche Betreuung kümmern (BGE 108 II 94, Erwägung 4; 103 II 81ff.; 96 II 369ff.).

Behutsamkeit tut not

Das Bundesgericht betont indes angesichts der doch recht tief in die Handlungsfähigkeit eingreifenden Wirkung der kombinierten Beiratschaft, dass diese nicht zum Schutze jedes beliebigen ökonomischen Interesses verhängt werden darf. Im vorliegenden Fall bestanden gegen den Verbeirateten 25 Verlustscheine, meistens als Folge seiner gegen den Staat gerichteten Prozesssucht. Es fiel ihm schwer, eine regelmässige, bezahlte Tätigkeit auszuüben. Nach der Gerichtspraxis ist aber aussichtsloses Rekurrieren noch kein Beweis für fehlende Urteilsfähigkeit. Ähnliches gilt von hartnäckigem Prozessieren (BGE 98 Ia 325). Erst wenn dieses so vor sich geht, dass unzweideutig Urteilsunfähigkeit infolge der Beherrschung durch abwegige Gedankengänge aufscheint, darf solche Unfähigkeit angenommen werden.

Im vorliegenden Fall trug die weitgehend aussichtslose Prozessiererei des Berufungsklägers diesen psychotischen Zug. Durch einen Mitwirkungsbeirat, dessen Kooperation für Prozesseingaben erforderlich ist (Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), kann dem gesteuert werden. Dabei kann dieser Beirat auch bei anderen vorhandenen Problemen (die Wohn- und Arbeitssituation des Verbeirateten) hilfreich sein. Da der Verbeiratete jedoch sein geringes Vermögen von an die 10 000 Franken derzeit unberührt lässt und nicht etwa verprozessiert und da die Schuldner sich bisher mit Verlustscheinen begnügt haben, sprach zur Zeit nichts dafür, dass er nicht fähig wäre, sein Vermögen mit Hilfe des Mitwirkungsbeirates richtig zu verwalten. Eine Verwaltungsbeiratschaft erschien unter diesen Umständen dem Bundesgericht als zu tiefer Eingriff in die Situation des Berufungsklägers. Deshalb hob er diesen Teil der Beiratschaft auf und belies lediglich jenen nach Art. 395 Abs. 1 ZGB in Kraft. (Urteil vom 21. September 1989)

R. B.

Nichtige Kündigung nach Tod des Mieters

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Verzicht eines Vermieters, eine bestrittene Mietzinserhöhung vor den Richter zu bringen, macht eine Kündigung in den nächsten zwei Jahren auch dann nichtig, wenn der Mieter stirbt, aber ein erbberechtigter Mitbewohner im Genusse des Mieterschutzes steht.

«Stirbt der Mieter, so sind sowohl seine Erben als der Vermieter berechtigt, die auf ein Jahr oder für längere Zeit abgeschlossene Miete unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen auf das nächste Ziel ohne Entschädigung zu kündigen.» Dies steht in Artikel 270 des Obligationenrechts (OR). Verzichtet ein Vermieter, dessen Mietzinserhöhung vom Mieter bestritten worden war, darauf, die richterliche Behörde anzurufen, so ist laut Art. 28 Absatz 3 des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (BMM) eine Kündigung in den folgenden zwei Jahren nichtig.

Ein Vermieter hatte am 20. Februar 1986 einen solchen Verzicht ausgesprochen. Am 4. Juni desselben Jahres starb die Mieterin. Am 18. Juni kündigte der Vermieter die Miete gegenüber Erben auf den 30. September 1986 auf. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes bestätigte ein kantonales Urteil, wonach diese Kündigung auf Grund von Art. 28 Abs. 3 BMM nichtig sei.

Mieterschutz für Erben

Zwischen einer ordentlichen Kündigung und jener nach Art. 270 OR besteht kein wesentlicher Unterschied (Bundesgerichtsentscheid BGE 80 I 315). Der Tod des Mieters erlaubt somit eine ordentliche vorzeitige Kündigung. Wird diese nicht ausgesprochen, so setzt sich das Mietverhältnis mit den Erben des Mieters fort (BGE 80 I 315). Kündigt der Vermieter jedoch, so haben die Erben des Vermieters nach Art. 267 Abs. 1 OR die Möglichkeit, eine Erstreckung des Mietverhältnisses zu verlangen. Vorbehalten bleiben Vertragsbestimmungen, wonach der Mietvertrag mit dem Tode des Mieters erlischt. Dann ist eine Mieterstreckung ausgeschlossen.

Die Mieterschutzbestimmungen sind auf die Kündigung nach Art. 270 OR anwendbar. Das Bundesgericht hat in BGE 80 I 316 Nr. 50 noch unter altem Recht entschieden, diese Annahme sei nicht willkürlich. Daran hat sich auch unter BMM nichts geändert. Es ging vor allem darum, der Ehefrau und den Kindern des verstorbenen Mieters Schutz zu gewähren. Heute könnte man sich freilich fragen, ob diese den Schutz auch benötigten, wenn der Mieter allein lebte.

Im Schutzbereich des BMM

Im vorliegenden Fall lebte ein Freund der verstorbenen Mieterin mit dieser im Konkubinat. Er war sogar der ursprüngliche Mieter und hatte das Mietverhältnis auf die nun Verstorbene übertragen lassen. Er hatte testamentarische Erbeneigenschaft. Als Mitbewohner war er zu ihren Lebzeiten automatisch in den Genuss des für die Mieterin bestimmten Schutzes gekommen. Als mitbewohnender Erbe vereinigte er die Eigenschaften, um in den Schutz des Art. 28 Abs. 3 BMM zu gelangen, insofern dieser sich nicht bloss auf den lebenden Mieter auswirkt. Sein Verhältnis zur Mieterin machte seinen Schutzanspruch nicht zum Rechtsmissbrauch. Dieser Anspruch verstösst keineswegs gegen Art. 28 Abs. 3 BMM, der den Art. 270 OR nicht unter den von ihm abschliessend aufgezählten Ausnahmen erwähnt (BGE 110 II 314, Erwägung 3d). (Urteil vom 24. Oktober 1989)

R. B.

FACHLITERATUR

LAKO-Tagung in Magazin-Form

Mit einem «Tagungs-Magazin» richtet sich die Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen (LAKO) an alle am Sozial-Bildungs- und Gesundheitswesen Interessierten. Hauptthema ist: Die Aufgabenteilung zwischen den privaten und öffentlichen Institutionen im Sozialwesen: Perspektive 2000.

Zusätzlich erhält man mittels zweier Interviews Einblick in die Zukunftsplanung der LAKO, die sich im November 1989 an der Delegiertenversammlung ein neues Leitbild gegeben hat. Dieses hält die Umwandlung der LAKO von einer gesamtschweizerischen Koordinationsstelle in ein Sozialforum fest.

Das Magazin (Fr. 12.–) kann bei der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen (LAKO), Postfach, 8042 Zürich (Tel. 01/363 40 77), bestellt werden.

pd.